

Arbeitshilfe

Auflagenhöhe

Die Angabe, wie viele Exemplare einer Manifestation erschienen sind beziehungsweise hergestellt wurden, wird bei der Erschließung von Künstlerpublikationen als wichtige Information angesehen.

Es wird daher empfohlen, eine Angabe zur Höhe der Auflage zu machen, wenn dies ohne besonderen Aufwand möglich ist.

In den Fällen, in denen die Höhe der Auflage aus der Ressource hervorgeht, wird die Angabe vorlagegemäß in einer Anmerkung zur Manifestation wiedergegeben.

Beispiele:

"Dieses Buch wurde in 22 nummerierten und signierten Exemplaren gedruckt." – Impressum

Gedruckter Vermerk im Impressum: Dieses Buch wurde in 22 nummerierten und signierten Exemplaren gedruckt.

Ist die Höhe der Auflage durch eine Quelle außerhalb der Ressource bekannt (zum Beispiel durch eine Information der Künstlerin/des Künstlers), sollte die Quelle der Information mit angegeben werden.

Beispiele:

"In 7 Exemplaren erschienen." – Information der Künstlerin

Nach Auskunft der Künstlerin wurden 7 Exemplare hergestellt.

Liegt ein Unikat vor, sollte auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden.

Beispiel:

Unikat

Erklärung:

1. Die Höhe der Auflage ist in der Regel nicht dem Element "Ausgabevermerk" zuzuordnen, da dies nicht der Definition in RDA 2.5 "Eine Angabe, welche die Ausgabe bezeichnet, zu der eine Manifestation gehört." entspricht. Ausnahme: Die Auflagenhöhe ist grammatikalisch mit einem Ausgabevermerk verknüpft.

Beispiel (Ausnahme – Erfassung als Teil des Elements Ausgabevermerk):

Deutsche Erstausgabe in 45 nummerierten und signierten Exemplaren

2. Sind in der Ressource Angaben zur Auflagenhöhe unterschiedlicher Manifestationen vorhanden, sollte diese Information vollständig (also einschließlich der Angaben zu den anderen Manifestationen) wiedergegeben werden. Dies wird für die Abgrenzung der Manifestationen voneinander als wichtig angesehen. Umfangreiche Angaben können gekürzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die wesentlichen Informationen erhalten bleiben. Auslassungen sollten durch "..." gekennzeichnet werden. Welche Informationen als wesentlich angesehen werden, liegt in der Entscheidung der Katalogisierenden.

3. Angaben zur Nummerierung des vorliegenden Exemplars werden ausschließlich auf der Exemplarebene erfasst.